

Niederschrift

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008

	Seite:
1. Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aufnahme der Personengruppenschlüssel 127 sowie 205, 207 und 208 zu den entsprechenden Meldesachverhalten sowie Aufnahme der Meldesachverhalte „Gesonderte Meldungen“ der Pflegekassen und für unständig Beschäftigte	3
2. Gesonderte Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI von Pflegekassen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen	5
3. Meldungen für privat Krankenversicherte bei Bezug von Entgeltersatzleistungen; hier: Ende des Beschäftigungsverhältnisses vor oder mit Ablauf des Krankentagegeldbezugs	7
4. Maschinelles Fehlerrückmeldeverfahren im DEÜV-Meldeverfahren; hier: Festlegung zur Versionsprüfung des DSKO-Datensatzes	9
5. Auswirkungen des Wegfalls der gesetzlichen Grundlage zur Anwendung eines erhöhten Beitragssatzes in der Krankenversicherung ab 01.01.2009 auf das DEÜV-Meldeverfahren	11
6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderungsprotokoll zur Anlage 9	13

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008

1. Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aufnahme der Personengruppenschlüssel 127 sowie 205, 207 und 208 zu den entsprechenden Meldesachverhalten sowie Aufnahme der Meldesachverhalte „Gesonderte Meldungen“ der Pflegekassen und für unständig Beschäftigte

- 316 52 -

Für Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind (Personengruppe 127), sind grundsätzlich auch Meldungen mit den Meldesachverhalten

- „Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis“ mit Abgabegrund 12 und
- in Insolvenzfällen

zulässig (vergleiche hierzu die Abschnitte I.1 und I.6 der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“).

Des Weiteren haben die Krankenkassen ggf. eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen abgelaufener Zeiträume nach § 194 Abs. 1 SGB VI für die Personengruppe der „Unständig Beschäftigten (Personengruppenschlüssel 205)“ zu erstellen. Entsprechendes gilt für „Gesonderte Meldungen“ durch soziale Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI für rentenversicherungspflichtige „Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI ohne und mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen (Personengruppenschlüssel 207 und 208)“.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die betreffenden Personengruppen und Meldesachverhalte in die Anlage 3 (Übersicht zu meldender Sachverhalte) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit aufzunehmen.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 3 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 05.03.2008 (Version 2.32).

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008

2. Gesonderte Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI von Pflegekassen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

- 316/26 -

In der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007 (Punkt 9 der Niederschrift)¹⁾ wurde beschlossen, für die „Gesonderten Meldungen“ von Sozialleistungsträgern und privaten Versicherungsunternehmen im Datenfeld Abgabegrund „GDMQ“ des Datensatzes Entgeltersatzleistungen (DBEZ) den neuen Abgabegrund „04“ einzuführen. Die Meldungen der Pflegekassen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen werden allerdings nicht über den Datensatz DBEZ, sondern über den Datensatz Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung (DSME) sowie den Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) abgegeben (vgl. Abschnitt IV 3 des gemeinsamen Rundschreibens zur Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 11.02.2004). Bei den Pflegekassen ist es daher zu Problemen bei der Abgabe von „Gesonderten Meldungen“ gekommen.

Im Datensatz DSME sind die zulässigen Abgabegründe in der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Ein Abgabegrund „04“ ist darin nicht vorgesehen. Daher werden „Gesonderte Meldungen“ der Pflegekassen für Pflegepersonen über den Datensatz DSME mit Abgabegrund „04“ durch das Kernprüfprogramm abgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer stellen in Abweichung zur Aussage in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007 (Punkt 1 der Niederschrift), wonach für die Meldungen der Sozialleistungsträger, Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI der neue Abgabegrund „04“ beschlossen wurde, Folgendes richtig:

Die Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen müssen ihre „Gesonderten Meldungen“ nach § 194 Abs. 2 SGB VI für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen mit dem Abgabegrund „57“ mit dem Datensatz DSME und dem Datenbaustein DBME

¹⁾ Nicht veröffentlicht

übermitteln. In der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und in der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV wird in der Erläuterungen zum Abgabegrund „57“ (Gesonderte Meldung) der Verweis auf den Absatz 1 des Paragraphen § 194 SGB VI entfernt, da sich die Verpflichtung zur Erstellung der „Gesonderten Meldung“ mit Abgabegrund „57“ für Arbeitgeber aus dem Absatz 1 und für Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen aus dem Absatz 2 des vorgenannten Paragraphen ergibt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008

3. Meldungen für privat Krankenversicherte bei Bezug von Entgeltersatzleistungen;
hier: Ende des Beschäftigungsverhältnisses vor oder mit Ablauf des
Krankentagegeldbezugs
-

- 316.24/316.26 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007 (Punkt 9 der Niederschrift) wurden die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf die zu erstattenden Meldungen für privat Krankenversicherte bei Bezug von Entgeltersatzleistungen behandelt.

Das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze trat am 01.01.2008 in Kraft und hatte die Intention, eine Gleichbehandlung im Meldeverfahren für gesetzlich und privat Krankenversicherte beim Bezug von Entgeltersatzleistungen herbeizuführen. Die Besprechungsteilnehmer trafen für über den 31.12.2007 andauernde laufende Krankentagegeldbezugszeiten (Übergangsfälle) Festlegungen für das Meldeverfahren, die in Beispielen dokumentiert wurden.

Im Beispiel 4 ging es um den Sachverhalt, dass bei einem privat Krankenversicherten das Arbeitsverhältnis bereits vor dem Ablauf des Krankentagegeldbezugs oder zeitgleich mit diesem endete. Es wurde ausgeführt, dass zu dem Tag, für den letztmalig Krankentagegeld gezahlt wird, eine Abmeldung mit dem Abgabegrund 30 (Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung) vorzunehmen ist.

Dies widerspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 DEÜV. Dort heißt es: „Endet die Beschäftigung während der Unterbrechung, ist eine Abmeldung nach § 8 zu erstatten“.

Aus diesem Grund ist das Besprechungsergebnis vom 05./06.11.2007 wie folgt zu ändern:

„Hat das Beschäftigungsverhältnis dagegen vor Ablauf des Krankentagegeldbezuges geendet oder endet zeitgleich mit dem Tag, für den letztmalig Krankentagegeld gezahlt wird, ist zum Ende der Beschäftigung eine Abmeldung mit dem Abgabegrund 30 (Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung) vorzunehmen.

Beispiel:

Beschäftigt seit	01.01.2005
Bezug von Krankentagegeld	17.12.2007 bis 20.02.2008
Unterbrechungsmeldung ist bereits erfolgt	01.01.2007 bis 31.12.2007
Ende der Beschäftigung am	15.02.2008.
Zu erstattende Meldung:	
Abmeldung mit Abgabegrund 30 (Entgelt null)	01.01. bis 15.02.2008.“

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008

4. Maschinelles Fehlerrückmeldeverfahren im DEÜV-Meldeverfahren;
hier: Festlegung zur Versionsprüfung des DSKO-Datensatzes
-

- 316.55 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09./10.05.2007 (Punkt 7 der Niederschrift)¹⁾ wurde mit der Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung die Umsetzung des maschinellen Fehlerrückmeldeverfahrens an die Absender der DEÜV-Meldungen und die hierfür erforderliche Erweiterung des Datensatzes Kommunikation (DSKO) beschlossen. Die Erweiterungen wurden in die Version 02 des Datensatzes DSKO übernommen.

Die Festlegung der Prüfkriterien zum Datensatz DSKO mit Versionsnummer 02 erfolgten in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.11.2007 (Punkt 5 der Niederschrift). Dabei wurde beschlossen, dass die Zulassung und Verarbeitung des Datensatzes DSKO mit Versionsnummer 02 ab 01.01.2008 erfolgt. Werden durch einen vorzeitigen Einsatz der ab 01.01.2008 gültigen Entgeltabrechnungssoftware bereits vor dem 01.01.2008 Datensätze DSKO mit Versionsnummer 02 erstellt und übermittelt, so werden diese ebenfalls angenommen und verarbeitet. Ein eventuell im Datenfeld „KENNZ-FEHLRUECK“ des Datensatzes DSKO dokumentierter Wunsch auf eine maschinelle Fehlerrückmeldung „KENNZ-FEHLRUECK = J“ (Stelle 412) wird jedoch erst ab Verarbeitungsdatum 01.01.2008 berücksichtigt. Bis zum 31.12.2007 wurden die Fehlerprotokolle ausnahmslos in Papierform erstellt. Auch die Unterdrückung von Verarbeitungsbestätigungen (Datenfeld VER-BESTAETIGUNG = N auf Stelle 411) erfolgt erst ab dem Verarbeitungsdatum 01.01.2008.

Ebenfalls wurde festgelegt, dass über den 31.12.2007 hinaus noch bis auf Weiteres die Zulassung des Datensatzes DSKO mit Versionsnummer 01 geduldet wird, um im Umstellungszeitraum eine Massenabweisung von DSKO-Datensätzen zu vermeiden.

¹⁾ Nicht veröffentlicht

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass die Version 01 des Datensatzes DSKO längstens bis zum 31.05.2008 zugelassen wird und das gemeinsame Kernprüfprogramm zum Einsatztermin 01.06.2008 zu ändern ist, so dass ab diesem Zeitpunkt nur noch die Übermittlung der Version 02 des Datensatzes DSKO zugelassen wird. Die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) wird gebeten, die Software-Ersteller entsprechend zu informieren. Die Datenannahmestellen werden gebeten die PROD-/MOD-ID-Nummern der Entgeltabrechnungssoftware zu selektieren, die noch den Datensatz DSKO mit Version 01 übermitteln, damit die entsprechenden Software-Ersteller von der ITSG gezielt angesprochen werden können.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008

5. Auswirkungen des Wegfalls der gesetzlichen Grundlage zur Anwendung eines erhöhten Beitragssatzes in der Krankenversicherung ab 01.01.2009 auf das DEÜV-Meldeverfahren

- 316.06 -

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) entfällt § 242 SGB V zum 31.12.2008, der den Krankenkassen die Festsetzung eines erhöhten Beitragssatzes zum Ausgleich des erhöhten Krankengeldanspruchs vorschreibt.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Änderungen der Anlagen 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV und des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ anzupassen. Es ist in den Schlüsselverzeichnissen zu den Beitragsgruppen beim Beitrag zur Krankenversicherung bei der Beitragsgruppe „2“ (erhöhter Beitrag) ein Klammerzusatz „zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008“ anzubringen.

Das Genehmigungsverfahren für die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung ist einzuleiten.

Da der Beitragsgruppenwechsel ein meldepflichtiger Sachverhalt ist, haben die Arbeitgeber entsprechende Abmeldungen mit dem Beitragsgruppenschlüssel „2“ zum 31.12.2008 und Anmeldungen mit dem Beitragsgruppenschlüssel „1“ bzw. „3“ zum 01.01.2009 vorzunehmen. Die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit teilen mit, dass in Fällen des Bezugs von Übergangsgeld über den 31.12.2008 hinaus, in denen ein erhöhter Beitragssatz berücksichtigt wird, eine Abmeldung mit dem Beitragsgruppenschlüssel „2“ zum 31.12.2008 und eine Anmeldungen mit dem Beitragsgruppenschlüssel „1“ zum 01.01.2009 vorgenommen wird. Das gemeinsame Kernprüfprogramm ist zeitraumbezogen zum Auslieferungstermin 01.12.2008 zu ändern.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008

6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ;
hier: Änderungsprotokoll zur Anlage 9

-316.522 -

Die in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008 beschlossenen Änderungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird entsprechend angepasst.

Die Einsatztermine des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms sind dem beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 05.03.2008 (Version 2.32).

Anlage

- unbesetzt -

DEÜV	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 05.03.2008 Version 2.32) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.03.2008 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 1 bis Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 6	Redaktionelle Änderung DSKO042: Im DSKO sind die Versionsnummern 01 und 02 zulässig. Die Änderung wurde im Kernprüfungsprogramm mit Version 98 zum 01.01.2008 eingesetzt.	-	TOP 4 der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 7	Neue Prüfung DSKO058: Für Meldungen mit einem Erstellungsdatum ab 01.06.2008 ist die Versionsnummer 01 unzulässig.	01.06.2008	TOP 4 der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 8 bis 10	Seitenumbruch		Redaktionell
Seite 36	Änderung Inhalt/Erläuterung zum KENZSTA: Die Erläuterungen zu Ziffer 1 und 5 sind um die Abkömmlinge zu erweitern.	01.06.2008	TOP 12 ¹⁾ der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 37 bis 38	Seitenumbruch		Redaktionell
Seite 41	Änderung DBME027: Der Text der Prüfungen ist zu ändern, da auch die Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI betroffen sind.	01.06.2008	TOP 2 der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 53	Neue Prüfung DBME125: Der erhöhte Beitragsatz zur KV (BYGR (KV) = 2) ist für Zeiten ab 01.01.2009 unzulässig.	01.12.2008	TOP 5 der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 74	Änderung DBKS200, 210 und 220: Die Prüfungen sind nur noch durchzuführen, wenn die Meldung von der DRV Knappschaft-Bahn-See an die DSRV erfolgt. Aufgrund der Öffnung der ehemaligen See-Krankenkasse müssen Meldungen aller Krankenkassen über die DSRV an die DRV Knappschaft-Bahn-See möglich sein.	01.06.2008	TOP 10 ¹⁾ der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 117	Änderung Fehlertext DSKO042. Neuer Fehlertext DSKO058.	01.06.2008	TOP 4 der Besprechung vom 04./05.03.2008

¹⁾ Nicht veröffentlicht

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 129	Änderung Fehlerlangtext DSME402. Der Text ist um die Abkömmlinge zu erweitern.	01.06.2008	TOP 12 ¹⁾ der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 132	Änderung Fehlerlangtext DBME027: Der Text der Prüfungen ist zu ändern, da auch die Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI betroffen sind.	01.06.2008	TOP 2 der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 137	Neuer Fehlertext DBME125	01.12.2008	TOP 5 der Besprechung vom 04./05.03.2008
Seite 138 bis 140	Seitenumbruch		Redaktionell